

irgend einer Weise beeinflusst werden konnte, liegt auf der Hand: 'rebellis' ist eben einfacher Unsinn. Aber er war mir willkommen, da er mir die Verwandtschaft der Hss. 3. 6. 9 bestätigte; man müsste denn gerade den übereinstimmenden Schreib- oder Lesefehler für ein zufälliges Zusammentreffen halten. Wurde schon hierdurch der Apparat naturgemäss erweitert, so tritt noch ein anderes ausschlaggebendes Moment hinzu, welches eine Vermehrung der Varianten bedingte.

B. hatte, wie er dies in Bezug auf die kritischen Noten des Ansegis sagt, 'hierin¹, wie in anderen Beziehungen mehr an das allgemeinere Bedürfnis und an die Zukunft gedacht'. Auch ich muss gestehen, dass ich mich von demselben Gedanken habe leiten lassen, nur fürchte ich, dass unsere Ansichten über 'das allgemeinere Bedürfnis' auseinandergehen. B. stellte sich unter den Benutzern der Capitularien offenbar solche vor, welche sich mit dem einmal gegebenen Text begnügen, unbekümmert darum, wie etwa andere Hss. lesen; sonst wären Angaben, wie I, p. 5, Note m. n. o: '*sic vel similiter*' (folgen die Codd.), oder I, p. 448, Note b: '*faciat vel accipiat vel perdonet add. codd. complures*', oder, wie II, p. 16, Note q ursprünglich lautete: '*teodisca, theothisca, thiudisca, thutisca, teudisca alii*' nicht wohl zu begründen.

Ich ging von einem anderen Begriff des allgemeinen Bedürfnisses aus und dachte bei der Auswahl² der Varianten nicht blos an die Rechtshistoriker, sondern auch an die Canonisten, an die germanistischen Sprachforscher, überhaupt an alle diejenigen, welche nur aus detaillierten und genauen Angaben einen Nutzen zu ziehen vermögen: Rechtshistorikern, welche etwa die Fortbildung von I, p. 4, c. 2 verfolgen wollen, dürfte mit '*sic vel similiter*' ebensowenig gedient sein, wie den Germanisten mit der früheren Note q, II, p. 16. Auf diese Weise³, und da ich ausserdem bei nur einer Hs. nach dem Beispiel der Scriptores-Abtheilung alle Abweichungen des Codex gewissenhaft angemerkt habe, ist es gekommen, dass zunächst der ursprüngliche Apparat von B. über die Hälfte angewachsen und in den von mir allein bearbeiteten Stücken die Zahl der

1) Selbstanzeige des I. Bandes in Götting. gelehrt. Anz. 1884, p. 715.

2) Ich sage Auswahl; denn man glaube nur nicht, dass ich nun etwa alles aufgenommen hätte, was an Abweichungen der Codd. überliefert ist. Die Mühe, sich durch diese Masse durchzuwinden, habe ich dem Benutzer erspart.

3) Ueberdies habe ich auch eine grosse Anzahl von Varianten, welche mir für die Erklärung wichtig erschienen, von B. aber aus irgend einem Grunde nicht angeführt waren, notiert. So sind z. B. in n. 191—193 incl. sämtliche Rubriken der Codd. 4. 17. 18 meine Zuthat, von denen besonders p. 15, Note l. m. interessant sind, da sie den Streit zwischen Waitz und Brunner, ob c. 3 auf Rügezeugen oder Schöffen zu beziehen sei, zu Gunsten Brunners entscheiden.